

HKP: Befristung durch die DAK

SEIT GERAUMER ZEIT BEWILLIGT DIE DAK LEISTUNGEN HÄUSLICHER KRANKENPFLEGE TROTZ ÄRZTLICHER ANORDNUNG NUR NOCH BEFRISTET. DIESE LANGE GÄNGIGE VERWALTUNGSPRAXIS DER KASSE IST UNZULÄSSIG. DAS MUSSTE DIE DAK ERST KÜRZLICH VOR DEM SOZIALGERICHT GIESSEN MIT KLAREN WORTEN DES VORSITZENDEN RICHTERS ERFAHREN.



> Von Julia Lückhoff

Wenn Sie Leitungskraft eines Pflegedienstes sind, hatten Sie mit Sicherheit im zurückliegenden Jahr mindestens einmal auch ein Schreiben der DAK in der Hand, mit dem die Kasse eine auf ein Jahr ausgestellte Verordnung auf nur ein Quartal heruntergekürzt hat.

ZEITLICHE BEFRISTUNG

Die DAK begründet ihre Praxis damit, dass jederzeit eine Veränderung in der Wohnsituation eintreten und/oder sich die medizinischen Voraussetzungen für die beantragten Leistungen ändern und diese Veränderungen Auswirkungen auf den Leistungsanspruch haben könnten.

Anstatt nun nach dem Ablauf des genehmigten Zeitraumes eine Nachgenehmigung über den weiteren Zeitraum auszustellen, fordert die DAK zeitnah eine Folgeverordnung, sollte die Häusliche Krankenpflege über den bewilligten Zeitraum hinaus weiterhin erforderlich sein. Das Einholen einer Folgeverordnung kostet jedoch Zeit und Geld. Außerdem ist unklar, was geschieht, wenn keine Folgeverordnung bestellt wird.

Fakt ist: Auch eine Befristung stellt eine Tei ablehnung der ärztlich verordneten und beantragten Leistungen dar. Gegen diese Ablehnung sollte Ihr Kunde Widerspruch erheben. Die Befristung durch die DAK ist unzulässig.

PAUSCHALE BEFRISTUNG IST UNZULÄSSIG

Es fällt nämlich nicht in den Kompetenzbereich der Krankenkassen, die Dauer der Erforderlichkeit von Leistungen Häuslicher Krankenpflege zu beurteilen. Gemäß § 3 Abs. 5 der HKP-RL ist das die Aufgabe des Arztes. Er hat es der Kasse unverzüglich mitzuteilen, wenn einzelne

Krankengemeinschaften nicht mehr notwendig sein sollten. Nach § 7 Abs. 2 der HKP-RL berichtet der Pflegedienst dem Vertragsarzt über Veränderungen in der häuslichen Pflegesituation. Der Arzt entscheidet über die erforderlichen, sich daraus ergebenden Maßnahmen, nicht etwa die DAK.

§ 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X, auf den sich die DAK beruft, ist auch nicht einschlägig. § 32 Abs. 2 SGB X regelt die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen bei Verwaltungsakten, die im Ermessen der Behörde stehen. Bei der Bewilligung von Leistungen Häuslicher Krankenpflege handelt es sich jedoch gerade nicht um einen solchen Verwaltungsakt, den die Kasse ausgestalten kann, sondern die versicherte Person hat einen bereits gesetzlich bestimmten Leistungsanspruch, wenn und soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

Auch § 32 Abs. 1 SGB X, der für solche Anspruchsleistungen gilt, ist nicht auf Befristungen durch die DAK anwendbar. Diese Regelung greift nur dann, wenn noch nicht alle erforderlichen Voraussetzungen für den

» Auch eine Befristung stellt eine Tei ablehnung der ärztlich verordneten und beantragten Leistungen dar. Gegen diese Ablehnung sollte der Kunde Widerspruch erheben.

Erlas eines Bewilligungsbescheides gegeben sind oder die Befristung im Gesetz vorgeschrieben ist. Beides liegt in den Fällen, in denen die DAK die Leistungen befristet, nicht vor.

Es sprechen noch weitere Aspekte gegen den Standpunkt der DAK: § 5 Abs. 1 Satz 1 der HKP-RL bestimmt, dass alleine der Arzt über die Verordnungsdauer entscheidet. Nach § 3 Abs. 5 der HKP-RL teilt es der Arzt deshalb der DAK mit, wenn einzelne Leistungen nicht mehr notwendig sein sollten. Auch die Erstverordnung „soll“ nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der HKP RL nur 14 Tage betragen.

Es handelt sich dabei nicht um eine „Muss“-Vorschrift, sodass selbst die Erstverordnung diesen Zeitraum überschreiten kann. Es gibt keine Höchstdauer einer Verordnung und keine Bindung an Quartale. Folgeverordnungen können nach § 5 Abs. 2 der HKP-RL auf eine längere Dauer ausgestellt werden. Gesetzliche Fristen sind hier wie dort nicht vorgesehen. Das zeigt auch § 5 Abs. 3 der HKP-RL, wonach auf Krankenhausvermeidungspflege ein Anspruch von bis zu vier Wochen besteht. Eine solche Einschränkung existiert bei der Behandlungssicherungs pflege aber gerade nicht.

Auch das von der DAK regelmäßig zitierte Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.03.2015 ändert hieran nichts. Dem Urteil lagen ärztliche Verordnungen von häuslicher Krankenpflege für jeweils drei Monate zugrunde. Die Ausführungen des BSG rechtfertigen eine zeitliche Begrenzung der Verordnung durch den Arzt, nicht aber eine Verkürzung des vom verordneten Arzt festgelegten Bewilligungszeitraums durch die DAK.

Eine Reduzierung des Bewilligungszeitraumes ist nur aus medizinischen Gründen möglich, nämlich dann, wenn für den weiteren Zeitraum die Voraussetzungen der häuslichen Krankenpflege nicht mehr vorliegen. Die DAK ist auch dann, wenn aus medizinischen Gründen zunächst eine kürzere Bewilligung erteilt und im Übrigen die Bewilligung abgelehnt wird, von Amts wegen verpflichtet, eine weitere Bewilligung für den Folgezeitraum zu erteilen. Eine Folgeverordnung und ein erneuter Antrag sind nicht notwendig. Beides liegt bei einer längeren oder Dauerverordnung bereits vor.

TIPPS FÜR DIE PRAXIS

- Achten Sie bei den Bewilligungen der DAK genau darauf, ob der komplette Verordnungszeitraum abgedeckt wird.
- Raten Sie Ihren Kunden, Widerspruch gegen Tei ablehnungen der DAK zu erheben, wenn der Verordnungszeitraum nicht komplett umfasst ist, sondern die Bewilligung nur befristet genehmigt wird.
- Holen Sie im laufenden Widerspruchsverfahren keine neuen Folgeverordnungen ein.

SOZIALGERICHT GIESSEN BEANSTANDET BEFRISTUNG

Auch aus der Sicht des Sozialgerichts Gießen ist die Befristung durch die DAK unzulässig. Es hat die DAK auf die Unzulässigkeit ihrer Verwaltungspraxis hingewiesen und ihr nahegelegt, die Klageforderungen allesamt anzuerkennen. In mehreren Fällen hat die DAK bereits Anerkenntnisse abzugeben. Ob die DAK Entscheidungen der Gerichte durch Urteil verhindern und dazu weitere Anerkenntnisse abgeben wird, bleibt abzuwarten. Die Rechtsauffassung des Sozialgerichts steht jedenfalls fest und die DAK wird zur vollständigen Genehmigung der ärztlichen Verordnungen verpflichtet werden.

 www.iffland-wischnewski.de



JULIA LÜCKHOFF

> Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, Recht der ambulanten Pflege, Vertragsrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt.
E-Mail: info@iffland-wischnewski.de